

Bundessozialgericht
10 RV 558 / 64

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. August 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 24. August 1965
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß ,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e ,
Bundessozialrichter	M ö l l e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
22. Mai 1964 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



- 2 -

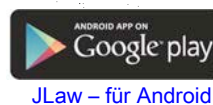
G r ü n d e :

Der Kläger beantragte wegen der Folgen eines als Soldat am 12. November 1941 erlittenen Unfalls, nämlich wegen Folgen nach Gehirnerschütterung, Versorgung nach dem Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG). Er teilte der Versorgungsbehörde weiter mit, daß bei diesem Unfall auch die linke Schulter und das rechte Fußgelenk beschädigt worden seien. Daraufhin erhielt der Kläger für die Zeit ab 1. Dezember 1949 von der Versorgungsverwaltung Rentenvorschüsse. Auf Grund des nervenfachärztlichen Gutachtens vom 30. Oktober 1952 erteilte das Versorgungsamt (VersorgA) den Bescheid vom 27. Februar 1953, mit dem es als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung Narben an der linken Stirnseite mit Schädigung des Oberaugenrandnerven links anerkannte und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE um 30. v. H. bis Ende Oktober 1952 gewährte. Ab 1. November 1952 wurde die MdE durch die anerkannten Schädigungsfolgen mit 15 v.H. festgesetzt. Der im Klageverfahren vom Sozialgericht (SG) gehörte Sachverständige Dr. E (Gutachten zum Protokoll vom 27. Oktober 1954) führte aus, daß nach den Angaben des Klägers die Narbe an der Stirn noch nicht völlig zur Ruhe gekommen sei. Da auch eine gewisse Lockerung des Bandapparates am linken Schultergelenk sowie eine ausgeprägte Knickspreizfußstellung des rechten Fußgelenks und eine erhebliche Krampfaderbildung am rechten Unterschenkel vorliege, sehe er eine MdE um 15 v.H. als zu niedrig an und nehme insbesondere unter Berücksichtigung des Berufs des Klägers als Landwirt eine MdE um 30 v.H. an. In dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem SG vom 27. Oktober 1954 heißt es: "Der Sozialreferent S - Prozeßbevollmächtigter des Klägers - beantragte nach dem Gutachten von Dr. E vom 27. Oktober 1954, den Leistungsgrund beim Kläger entsprechend zu erweitern und Rente nach einer MdE von 30 v.H. zu gewähren. Nach telefonischer Rücksprache mit dem ärztlichen Sachverständigen des SG Dr. E gab der Vorsitzende bekannt, daß die Knickplattfuß- sowie die Krampfaderbildung am rechten Unterschenkel noch als Unfallfolgen anzusehen, also traumatisch bedingt sei". Sodann haben die Beteiligten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

folgenden Vergleich geschlossen: "1.) Der Vertreter des Beklagten erklärt sich bereit, dem Kläger über den 1. November 1952 hinaus die einer 25 %igen MdE entsprechende Rente zu gewähren und ihm die außergerichtlichen Kosten in Höhe von DM 5,-- für Aufwand für Vertretung zu erstatten. 2.) Der Kläger nimmt die Klage zurück". In Ausführung dieses Vergleichs erließ die Beklagte die "Benachrichtigung" vom 5. Januar 1955, in der ua ausgeführt wird: "Zufolge Ihrer Berufung vom 24. März 1953 und des vor dem Sozialgericht Augsburg am 27. Oktober 1954 geschlossenen Vergleichs wird Ihnen Rente nach einer MdE von 25 v.H. über den 1. November 1952 hinaus gewährt. Als Schädigungsfolge wird anerkannt: siehe Bescheid vom 27. Februar 1953. Durch diese Gesundheitsstörung ist Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert um 25 v.H. ab 1. November 1952". Bei dem Beklagten gingen im November 1958 das Gesundheitsbuch, das Wehrstammbuch sowie Fotokopien von Karteikarten über den Kläger ein. Aus diesen ergab sich, daß bei dem Kläger schon bei seiner Einstellungsuntersuchung am 28. Oktober 1935 ua ein Knochenbruch und Krampfadern am rechten Unterschenkel festgestellt worden waren. Der Versorgungsarzt Dr. W kam in seiner Stellungnahme vom 13. Juli 1959 zu dem Ergebnis, daß die rechtsseitige Knickfußbildung und die Krampfadern beim Kläger keine Schädigungsfolge seien und die durch die tatsächlich vorhandenen Unfallfolgen bedingte MdE weniger als 25 v.H. betrage. Daraufhin stellte der Beklagte die Rentenzahlung ein und erklärte gegenüber dem SG mit Schriftsatz vom 18. August 1959 die Anfechtung des Vergleichs vom 27. Oktober 1954. Das SG hat mit Urteil vom 16. März 1960 ausgesprochen, daß das Streitverfahren durch den Vergleich vom 27. Oktober 1954 in der Hauptsache erledigt ist. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 22. Mai 1964 das Urteil des SG Augsburg vom 16. März 1960 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid des VersorgA Augsburg vom 27. Februar 1953 abgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

. 4 -

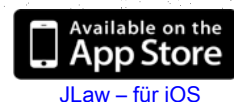
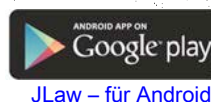
Es hat ausgeführt, die sachliche Entscheidung hänge von der Wirksamkeit des vor dem SG am 27. Oktober 1954 geschlossenen Vergleichs ab. Die Wirksamkeit dieses Vergleichs richte sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Da der Kläger den Beklagten nicht durch eine arglistige Täuschung zum Abschluß des Vergleichs veranlaßt habe, so bestehe ein Anfechtungsgrund gemäß § 123 BGB nicht. Jedoch sei der Vergleich vom 27. Oktober 1954 gemäß § 779 BGB unwirksam! Nach dieser Vorschrift sei ein Vertrag, durch den der Streit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werde, unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Es bedürfe keiner Erörterung, daß der Beklagte beim Abschluß des Vergleichs von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen sei, daß die Knickfuß- und Krampfadernbildung rechts traumatisch bedingt sei. Dies ergebe sich aus der Sitzungsniederschrift des SG vom 27. Oktober 1954. Offenbar habe damals der Terminsvertreter des Beklagten Wert auf die Feststellung gelegt, daß das Krankheitsgeschehen am rechten Unterschenkel Schädigungsfolge sei. Da der Kläger jetzt bestreite, einen vordienstlichen Schaden am rechten Unterschenkel verheimlicht zu haben, müsse auch er angenommen haben, die Knickfuß- und Krampfadernbildung sei Folge des Unfalls vom November 1941. Somit sei auch er beim Abschluß des Vergleichs vom 27. Oktober 1954 von einer objektiv unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen. Durch die Eintragung im Gesundheitsbuch sei aber erwiesen, daß der Kläger schon vordienstlich einen Bruch des rechten Unterschenkels erlitten hatte und daß schon bei der Einstellungsuntersuchung in diesem Bereich Krampfadern festgestellt worden wären. Damit scheide aber eine unfallbedingte Entstehung des Krampfadernleidens aus. Diese traumatische Entstehung habe aber - neben anderen "Motiven" - erkennbar die Beteiligten zum Abschluß des Vergleichs vom 27. Oktober 1954 veranlaßt. Hätten die Beteiligten den wahren Sachverhalt gekannt, so wäre es zu einem Streit über die Ursache der am rechten Unterschenkel bestehenden Gesundheitsstörungen nicht gekommen. Somit sei der Prozeßvergleich gemäß § 779 BGB unwirksam.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Auf Grund der ärztlichen Gutachten seien von dem Unfall nur die im angefochtenen Bescheid anerkannten Gesundheitsstörungen zurückgeblieben, die eine MdE um 15 v.H. zur Folge hätten, so daß ein Rentenbezug über den 31. Oktober 1952 hinaus nicht gerechtfertigt sei. Das linke Schultergelenk sei frei beweglich; für eine chronische Schulterluxation habe sich kein Anhalt ergeben. Auch am rechten Bein habe der Unfall keine nennenswerten Folgen hinterlassen. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei durch die Folgen des Unfalls vom 12. November 1941 über den 31. Oktober 1952 hinaus um weniger als 25 v.H. herabgesetzt, so daß der Bescheid vom 27. Februar 1953 rechtmäßig sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 10. Juni 1964 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 23. Juni 1964, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 24. Juni 1964, Revision eingelegt und diese mit einem am 26. Juni 1964 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 24. Juni 1964 begründet.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt vornehmlich eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG und trägt hierzu vor, das LSG habe bei der Auslegung des Inhalts des Vergleichs vom 27. Oktober 1954 die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Aus dem Inhalt des Vergleichs ergebe sich - entgegen der Auffassung des LSG - nicht, daß für die Beteiligten bei der Einigung über die Höhe der MdE auch die Knickplattfuß- und Krampfbaderbildung am rechten Unterschenkel des Klägers bestimmend gewesen sei. In dem Vergleich sei nur die Feststellung getroffen, daß sich der Beklagte verpflichte, über den 1. November 1952 hinaus eine Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren. Der Antrag des dama-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

ligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, auch die weiteren in dem Gutachten von Dr. E als Schädigungsfolgen bezeichneten Gesundheitsstörungen anzuerkennen, sei im Vergleich überhaupt nicht berücksichtigt. Daß die Knickplattfuß- und Krampfbaderbildung rechts nicht Inhalt des Vergleichs gewesen sei, ergebe sich auch aus dem daraufhin von dem Beklagten erlassenen Ausführungsbescheid vom 5. Januar 1955, der sich auf den Inhalt des Vergleichs vom 27. Oktober 1954 beziehe. In ihm sei zwar die MdE über den 1. November 1952 hinaus mit 25 v.H. festgelegt worden, hinsichtlich der anzuerkennenden Schädigungsfolgen verweise dieser Ausführungsbescheid aber ausdrücklich auf den Bescheid vom 27. Februar 1953, also den ursprünglich angefochtenen Bescheid. Wenn das LSG trotz des eindeutigen Wortlauts des Vergleichs vom 27. Oktober 1954 davon ausgehe, daß die Knickplattfuß- und Krampfbaderbildung am rechten Unterschenkel zur Grundlage des Vergleichs gehörten, so habe es damit die gesetzlichen Grenzen der freien Beweiswürdigung im Sinne des § 128 SGG überschritten. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des 12. Senats
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22.
Mai 1964 als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG nicht vorliegt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150). Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergeb-



- 7 -

- 7 -

nis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Gericht hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Entscheidung leitend gewesen sind. Eine Verletzung des Rechts der Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen dieses Rechts überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das LSG hat bei der Auslegung des Inhalts des Vergleichs der Beteiligten vom 27. Oktober 1954 vor dem SG in Augsburg die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung ist dieser Vergleich dann unwirksam, wenn gemäß § 779 BGB der nach dem Inhalt des Vertrages von den Beteiligten als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Es hat hierzu ausgeführt, daß die Beteiligten bei Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen sind, daß die Knickplattfuß- und Krampfadernbildung am rechten Unterschenkel des Klägers traumatisch bedingt und daher Schädigungsfolge im Sinne des BVG seien. Diese Feststellung konnte das LSG jedoch aus dem Inhalt des Vergleichs vom 27. Oktober 1954 nicht treffen. Wie aus dessen Wortlaut hervorgeht, hat sich der Beklagte nur verpflichtet, über den 1. November 1952 hinaus Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren. Die beim Kläger vorhandene "Knickplattfuß- und Krampfadernbildung am rechten Fuß" ist in dem Vergleich überhaupt nicht erwähnt, so daß aus seinem Wortlaut nicht der Schluß gezogen werden kann, daß die Beteiligten sich nur deshalb über die Weitergewährung einer Rente von 25 v.H. über den 1. November 1952 hinaus geeinigt haben, weil diese Gesundheitsstörung neben der anerkannten ebenfalls Schädigungsfolge sei. Vielmehr muß aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 27. Oktober 1954 und aus dem Umstand, daß die Beteiligten den Rechtsstreit durch einen Vergleich, nicht aber durch ein angenommenes Anerkenntnis des Beklagten erledigt haben, zwingend geschlossen werden, daß die Beteiligten letztlich nicht mehr davon ausgegangen sind, die Knickplattfuß- und Krampfadernbildung am rechten Fuß des Klägers sei Schädigungsfolge im Sinne

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

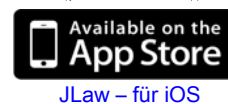
- 8 -

des BVG. Der Kläger hat nämlich auf Grund der Ausführungen des Sachverständigen Dr. E. mit dem Antrag seines Prozeßbevollmächtigten, "den Leistungsgrund beim Kläger entsprechend zu erweitern", eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er neben der im Bescheid vom 27. Februar 1953 als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörung auch die Feststellung begehre, daß die Knickplattfuß- und Krampfaderbildung am rechten Fuß Schädigungsfolgen im Sinne des BVG sind. Es mag zutreffen, daß - wie das LSG ausgeführt hat - der Beklagte sich durch die telefonische Rückfrage des Vorsitzenden des SG beim Sachverständigen Dr. E. noch vergewissern wollte, ob dieser Sachverständige die genannten Gesundheitsstörungen auf den entschädigungspflichtigen Unfall des Klägers vom November 1941 zurückführt. Wenn sich dann die Beteiligten überlin einem Vergleich nur darüber geeinigt haben, daß statt der im angefochtenen Bescheid festgesetzten MdE um 15 v.H. für die anerkannten Schädigungsfolgen Rente nach einer MdE um 25 v.H. nach dem 1. November 1952 gewährt werden sollte, obwohl der Vorsitzende des SG mitgeteilt hatte, daß der Sachverständige den fraglichen ursächlichen Zusammenhang bejahe, so kann daraus zwingend nur geschlossen werden, daß die Beteiligten die Knickplattfuß- und Krampfaderbildung am rechten Unterschenkel des Klägers nicht mehr als eine Gesundheitsstörung angesehen haben, die nach dem BVG anzuerkennen war. Wären nämlich die Beteiligten von einer gegenteiligen Auffassung ausgegangen, wie das LSG annimmt, so ist es unverständlich, daß die ursprünglich streitige Gesundheitsstörung weder im Vergleich als Schädigungsfolge bezeichnet noch in dem späteren Ausführungsbescheid, der "Benachrichtigung" vom 5. Januar 1955, als weitere Schädigungsfolge aufgeführt worden ist. Ebenso wäre es dann folgerichtig gewesen, den Rechtsstreit nicht durch einen Vergleich, also durch ein gegenseitiges Nachgeben der Beteiligten, sondern durch ein Anerkenntnis des Beklagten im Sinne des § 101 Abs. 2 SGG zu erledigen, denn in einem solchen Falle wäre es die Pflicht der Versorgungsbehörde gewesen, eine zweifelsfrei als Schädigungsfolge bestehende Gesundheitsstörung anzuerkennen und sie zu berechnen. Das hat der Beklagte aber nicht gewollt, was sich einmal aus dem Wortlaut des

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vergleichs selbst, aber auch aus dem Ausführungsbescheid vom 5. Januar 1955 ergibt, in dem er ausdrücklich nur auf die im Bescheid vom 27. Februar 1953 anerkannte Gesundheitsstörung "Narben an der linken Stirnseite mit Schädigung des Oberaugenrandnervens links" verweist und ausführt, daß der Kläger durch diese Gesundheitsstörung "in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 v.H. ab 1. November 1952" gemindert ist. Unverständlich wäre auch, warum der Kläger im Vergleich "die Klage zurücknimmt" (siehe Nr. 2 des Vergleichs vom 27. Oktober 1954); denn wenn die Beteiligten bei Abschluß des Vergleichs von der Annahme ausgegangen wären, daß auch die Knickplattfuß- und Krampffaderbildung am rechten Unterschenkel Schädigungsfolge und daher anzuerkennen seien, wäre dem Klageantrag des Klägers in vollem Umfang entsprochen worden, so daß es einer Klagerücknahme nicht mehr bedurft hätte. Offensichtlich sind also bei den Beteiligten trotz der Mitteilung des Vorsitzenden des SG über die Auffassung des Sachverständigen zur Zusammenhangsfrage noch so erhebliche Zweifel darüber vorhanden gewesen, ob die Knickplattfuß- und Krampffaderbildung als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzuerkennen ist, daß sie hinsichtlich dieser Gesundheitsstörung nicht von einer gemeinsamen Grundlage bei ihrem Vergleich ausgehen wollten und auch nicht ausgegangen sind. Ob gerade die Zweifel über die Gesundheitsstörung zum Abschluß des Vergleichs geführt haben, so daß der Kläger von der begehrten Anerkennung Abstand nahm und die Beklagte aus Entgegenkommen dafür die MdE für die anderen Gesundheitsstörungen erhöhte, kann dahinstehen. Jedenfalls läßt der Inhalt des Vertrages im Sinne des § 779 EGB, also der Inhalt des Vergleichs vom 27. Oktober 1954, auf keinen Fall den vom LSG gezogenen Schluß zu. Aus dem Wortlaut und den übrigen, zu seinem Abschluß führenden Umständen kann zwingend nur geschlossen werden, daß die Beteiligten gerade nicht übereinstimmend der Auffassung waren, daß die Knickplattfuß- und Krampffaderbildung am rechten Fuß des Klägers Schädigungsfolge ist. Somit hat das LSG die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, wenn es zu der gegenteiligen Feststellung gelangt ist. Damit liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG ohne die vorliegende



- 10 -

Verletzung des § 128 SGG zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Da noch zu prüfen ist, ob der Vergleich nicht auch aus anderen Gründen, nämlich gemäß § 119 BGB, unwirksam ist und hierzu tatsächliche Feststellungen von dem LSG noch nicht getroffen sind, konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden, so daß sie gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen war.

